

**Bauprojekte**

Projekt: A-Station Dübelstein

Gestützt auf Art. 21b, Art. 22 und Art. 22a des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1) erfolgt hiermit die öffentliche Auflage des Ausführungsprojekts und des Rodungsgesuchs für das Projekt SARA.

Gesuchstellerin: Erdgas Ostschweiz AG, Zürich

Projekt: Das vorliegende Projekt sieht auf gewissen Teilstrecken des 25bar-Stadrings eine Druckreduktion auf 5bar und Ersatzmassnahmen im 5bar Transportsystem vor. Netzberechnungen zeigen auf, dass der Normalbetrieb damit sichergestellt werden kann. Durch die Rückstufung der 25bar-Leitung zwischen Altburg und Dübelstein auf 5bar ist im Gebiet der heutigen Schieberstation Dübelstein (Gemeinde Dübendorf) eine neue Druckreduzierstation notwendig, welche diese Leitung mit 5bar versorgt.

Planaufgabe: Die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuches erfolgt vom 27. März bis 5. Mai 2009. In dieser Zeit können die Pläne und weitere Gesuchsunterlagen bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Stadthaus, Abt. Hochbau, Usterstrasse 2, während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprache: Während der Auflagefrist, d.h. bis zum 5. Mai 2009 kann jeder in seinen Interessen Betroffene mit eingeschriebenem Brief beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die betroffene Gemeinde wahrt ihre Interessen ebenfalls mit Einsprache. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistungen beim Bundesamt für Energie geltend zu machen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Ausführungsprojekts ist endgültig über alle Planelemente einschliesslich der enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden. Soweit eine gütliche Einigung über Entschädigungsbegehren mit der Erdgas Ostschweiz AG nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission

durchgeführt. Im Verfahren vor der Schätzungskommission können Begehren, die sich auf die Pläne oder die Enteignung beziehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Enteignungsbann: Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an dürfen ohne Zustimmung der Erdgas Ostschweiz AG keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

Weitere Bestimmungen: Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, so haben Vermieter und Verpächter davon ihre Mieter und Pächter in Kenntnis zu setzen.

Dübendorf, 27. März 2009

Abteilung Hochbau